

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Bioenergie Lösch KG, Am Geißberg 2, 86666 Burgheim

**Vorhaben:** Erweiterung der Biogasanlage am Standort Ortlfing

### I. Sachverhalt

Die Bioenergie Lösch KG betreibt am Standort Ortlfing bei Burgheim eine Biogasanlage zur Vergärung von nachwachsenden Rohstoffen. Das Biogas dient der Erzeugung von elektrischem Strom durch die angeschlossenen Blockheizkraftwerke. Die Betreiberin plant nun die Erweiterung der Anlage, um damit zukünftig bedarfsgerechter und flexibler Strom zu produzieren. Dazu soll zu den bereits bestehenden drei Blockheizkraftwerken ein weiteres neu errichtet werden. Zusätzlich bedarf es einer weiteren Trafostation. Die bereits im Jahr 2012 immissionsschutzrechtlich genehmigte Einsatzstoffmenge von 29 t/d in der Biogaserzeugungsanlage bleibt unverändert. Die Anlage wird zukünftig im Normalbetrieb jährlich weniger als 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Biogas produzieren. Dies entspricht der bisherigen Produktionsleistung. Die jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung der vier Blockheizkraftwerke erhöht sich um 1,095 MW auf 2,65 MW.

Zusammen mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung des vierten Blockheizkraftwerks wurde am 07.10.2020 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seit Ende November 2020 mit den Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden vor.

Im Rahmen der in der Vergangenheit durchgeführten Genehmigungsverfahren für den Aufbau und den Betrieb der Biogasanlage wurde keine UVP durchgeführt.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Bioenergie Lösch KG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau des vierten Blockheizkraftwerks stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Denn die bereits bestehende Stromerzeugungsanlage soll als technische Anlage erweitert und damit geändert werden.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach ist für ein geändertes Ursprungsvorhaben, für das bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht durchzuführen, wenn ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Die Blockheizkraftwerke werden mit Verbrennungsmotoren betrieben und bringen anstatt einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,555 MW zukünftig nun eine von 2,65 MW auf. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 zum UVPG ist für Anlagen zur Stromerzeugung in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, wie insbesondere Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW bei Verbrennungsmotoranlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

b) Für den Betrieb der Biogaserzeugungsanlage wird neben Silage zu etwa einem Drittel Gülle verwendet. Die Durchsatzleistung beträgt insgesamt 29 t/d. Die Produktionskapazität von Rohgas je Jahr liegt bei weniger als 2,3 Mio. Normkubikmeter. Gemäß Anlage 1 Nr. 8.4.2.2 zum UVPG ist für derartige Anlagen ebenfalls eine standortbezogene Vorprüfung vorgeschrieben.

c) Da zwei kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVPG vorliegen, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreichen, ist für das Änderungsvorhaben gemäß § 10 Absatz 3 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Naturschutzgebiete und Biotop befinden sich südlich des Anlagenstandortes in mehreren einhundert Meter Entfernung. Beeinträchtigungen durch den Betrieb des neuen Blockheizkraftwerkes sind ausgeschlossen. Die bislang genehmigten Jahresimmissionskonzentrationen von Schadstoffen bleiben unverändert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind ebenfalls weder erkennbar noch zu erwarten.

Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht. Dieses Ergebnis bestätigen auch die Stellungnahmen der Fachbehörden.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 282, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 340) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 16.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz